

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 30. Juni

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Dienstszitz des Bischofs für Schleswig (S. 43). — Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 (S. 43). — Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen Westdeutschland und der DDR. (S. 45). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 45). — Kalender für Kirchenjahr 1954/55 (S. 45).

Beilage: Katechetische Landreichung.

III. Personalien (S. 46).

Bekanntmachungen

Dienstszitz des Bischofs für Schleswig.

Kiel, den 11. Juni 1954.

Der Dienstszitz des Bischofs für Schleswig ist nach Schleswig, Plessenstraße 5 b, verlegt worden. Dasselbst befindet sich auch die Wohnung von Bischof D. Wester. Fernruf: Schleswig 26 91.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

L b j e n

J.Nr. 9492/I

Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953.

Kiel, den 19. Juni 1954.

Aus gegebener Veranlassung veröffentlichen wir nachstehend das Gesetz im Wortlaut:

Gesetz

über Sonn- und Feiertage.

Vom 12. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Sonntage, die gesetzlichen und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

I. Abschnitt

Die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage

§ 2

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

- a) Neujahrstag,
- b) Karfreitag,

c) Ostermontag,

d) 1. Mai

e) Simmelfahrtstag,

f) Pfingstmontag,

g) 17. Juni — Tag der deutschen Einheit —,

h) Bußtag,

i) 1. Weihnachtstag,

k) 2. Weihnachtstag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei besonderem Anlaß für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes durch Rechtsverordnung Werkstage zu einmaligen Feiertagen zu erklären und die Schutzvorschriften der §§ 5 bis 7 auf sie auszudehnen.

(3) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgesellschaften außer den unter Abs. 1 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3

Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Tage sind Festtage, allgemeine, gesetzliche oder staatlich anerkannte Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

II. Abschnitt.

Schutzbestimmungen.

§ 4

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) Am Vorabend des Karfreitags, des Bußtages, des Volkstrauertages und des Totensonntages darf der Beginn der Gaststätten schlußzeit nicht hinausgeschoben werden.

1. Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

§ 5

(1) Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die

dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf

- a) die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassenen Arbeiten, insbesondere auf solche Arbeiten, für die nach der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern erlaubt ist;
- b) die Tätigkeit der Bundespost und der Eisenbahnen;
- c) die Hilfseinrichtungen für die Betriebe oder Verkehrsarten, die unter Buchst. a und b erfasst sind;
- d) die Tätigkeit der Feuerwehren einschließlich der erforderlichen Übungen;
- e) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung eines Notstandes, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
- f) eine nicht gewerbsmäßige, leichtere Betätigung in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes verursacht wird.

§ 6

(1) An den in § 4 genannten Tagen sind während der Zeit von 6 bis 11.30 Uhr nachstehende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind:

- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
- c) alle der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den 1. Mai und den 17. Juni keine Anwendung.

§ 7

(1) Am Bußtag und am Volkstrauertag sind über die in § 5 festgelegten Beschränkungen hinaus verboten:

- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
- c) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
- d) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistigen oder seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

(2) Am Karfreitag sind über die in Abs. 1 genannten Beschränkungen und Verbote hinaus alle öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen untersagt.

2. Schutz kirchlicher Feiertage.

§ 8

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 finden auf das Reformationsfest für die Zeit von 6 bis 11.30 Uhr, auf den Totensonntag für die Zeit von 6 bis 18 Uhr Anwendung.

§ 9

Am Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche, am Totensonntag sowie am Vorabend des 1. Weihnachtstages sind Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

(1) Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

(2) Lehrern und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Im Anschluß an den Gottesdienst haben sie unterrichtsfrei, soweit dies dem Herkommen entspricht.

3. Besondere Vorschriften.

§ 11

Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann der Innenminister von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 bis 9 Ausnahmen zulassen. Er ist berechtigt, diese Befugnis für einzelne Fälle auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

III. Abschnitt.

Abhandlungsbestimmungen.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 9 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 1000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 13

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um § 10 Abs. 1 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199),
- c) Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
- d) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
- e) Verordnung über das Veranstellen von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
- f) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Selbengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
- g) Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
- h) Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 764),
- i) Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662),
- j) Verordnung über den Schutz des Selbengedenktages vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
- k) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (GS. S. 249) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1933 (GS. S. 38),
- l) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301),
- m) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301) vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108),
- n) Verordnung zur Regelung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen vom 26. August 1947 (GV-Bl. Schl.-S. S. 34).

Kiel, den 12. Dezember 1953.

Der Ministerpräsident

Lübke

Der Innenminister

Pagel

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ehfen.

J.-Nr. 9356/II

Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen Westdeutschland und der DDR.

Kiel, den 11. Juni 1954.

Für die Standesämter in Westdeutschland und in der DDR gilt die Regelung, daß sich Antragsteller, die eine Personen-

standsurkunde aus dem anderen Währungsgebiet brauchen, an das für ihren Wohnort zuständige Standesamt zu wenden haben; dieses fordert die Urkunden von dem Standesbeamten an, der die Bücher verwahrt. Die Urkunden werden sodann ohne Berechnung einer Gebühr an das Wohnsitzstandesamt geschickt, das sie dem Antragsteller aushändigt.

Das aushändigende Standesamt berechnet und erhebt die Gebühren für eigene Rechnung nach der an seinem Sitz geltenden Gebührenordnung und Währung. Ein Ausgleich der Gebühren zwischen den Standesämtern der beiden Währungsgebiete erfolgt nicht; er wird durch die Gegenseitigkeit als gegeben angesehen.

Durch Vermittlung kirchlicher Stellen haben das Ministerium der Finanzen und die Hauptabteilung Verbindung zu den Kirchen der DDR genehmigt, daß zwischen der DDR und Westdeutschland ein Umtausch betr. Beschaffung und Ausstellung auch von kirchlichen Buchauszügen durch kirchliche Dienststellen in gleicher Weise stattfinden kann. Ein Austausch der Gebühren zwischen den beiden Währungsgebieten erfolgt nicht. Jede kirchliche Stelle erhebt die in ihrem Währungsgebiet anfallenden Gebühren. Durch die Gegenseitigkeit ist die Verrechnung abgegolten.

Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. Juni 1954 befristet; doch ist eine Verlängerung zu erhoffen.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Kirchenbuchämter, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Ehfen.

J.-Nr. 9970/II

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die neu errichtete 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Glückstadt an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Dreizimmerwohnung in einem Neubau wird hergestellt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

J.-Nr. 10312/III

Kalender für Kirchenjahr 1954/55.

Dieser Auflage liegt der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands zusammengestellte und herausgegebene Sonn- und Festtagskalender für das kommende Kirchenjahr bei. Wir machen darauf aufmerksam, daß für die sog. Hauptlieder die Nummern des Evangelischen Kirchengesangbuchs benutzt und als Predigttexte die (alten) Evangelien vorgelesen sind.

J.-Nr. 10699/III

Personalien

Ordiniert:

Am 16. Mai 1954 der Pfarramtskandidat Ernst Wallroth für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 8. Juni 1954 der Pastor Günter Steinbrück, 3. Jt. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 8. Juni 1954 der Pastor Martin Jeschke, bisher in Lohbrügge, zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Bestätigt:

Am 10. Juni 1954 die Wahl des Pastors Karl-Theodor Wohlenberg, 3. Jt. in Breklum, zum Pastor der Kirchengemeinde Breklum (2. Pfarrstelle), Propstei Sufum.

Eingeführt:

Am 6. Juni 1954 der Pastor Klaus-Achim Garmatter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg;

am 6. Juni 1954 der Pastor Egon Lassen als Pastor der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster;

am 13. Juni 1954 der Pastor Karl-Theodor Wohlenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Propstei Sufum;

am 13. Juni 1954 der Pastor Günter Steinbrück als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Pinneberg.

Gestorben:



Es hat Gott gefallen, am 16. Juni 1954 den
Pastor und Konsistorialrat i. R.

Lic. Theol. D. Theodor Voss

im 75. Lebensjahr in die Ewigkeit abzurufen.

Als Pastor in Jarpen und Kiel, Konsistorialrat im Landeskirchenamt, landeskirchlicher Beauftragter für die Pflege der Kirchenmusik, Dozent an der Theologischen Fakultät und Pädagogischen Hochschule hat er seiner Kirche treu gedient. Seine Liebe gehörte dem evangelischen Choral.

R. i. p.

Seine dankbare Landeskirche

Bischof D. Salfmann